



**Satzung der  
Kinder- und Jugendfeuerwehren  
im Landkreis Wittmund**

# Inhaltsverzeichnis:

1. Name, Sitz und Rechtsstellung.....	Seite 3
2. Gliederung.....	Seite 3
3. Zweck und Aufgabe.....	Seite 4
4. Mitgliedschaft.....	Seite 4
5. Organe.....	Seite 5
6. Delegiertenversammlung.....	Seite 5
7. Jugendfeuerwehrausschuss.....	Seite 7
8. Kreisjugendfeuerwehrleitung.....	Seite 8
9. Fachbereichsleiter.....	Seite 10
10. Kreisjugendforum.....	Seite 11
11. Fachbereich „Kinderfeuerwehr“.....	Seite 12
12. Finanzierung und Verwaltung.....	Seite 13
13. Inkrafttreten.....	Seite 13

## Hinweis:

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

## § 1

### Name, Sitz und Rechtsstellung

- 1.1 Die Kreisjugendfeuerwehr ist der Zusammenschluss aller Kinder- und Jugendfeuerwehren im Landkreis Wittmund. Sie ist die Kinder- und Jugendorganisation der Freiwilligen Feuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Wittmund.
- 1.2 Die Kreisjugendfeuerwehr bekennt sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr und wirkt an ihrer Verwirklichung mit. Als Grundlage dieser Arbeit gilt das Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 1.3 Die Kreisjugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und jugendpflegerische Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), dem Gesetz zur Ausführung des Kindes- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), dem Jugendförderungsgesetz (JFG) in der jeweils gültigen Fassung und dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr. Sie gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965 Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 1.2.1989 Nds. MBl. S. 188 – GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981). Die Gemeinnützigkeit erfolgt über den Kreisfeuerwehrverband.
- 1.4 Der Sitz der Kreisjugendfeuerwehr ist der Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes Wittmund e.V.
- 1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Gliederung

- 2.1 Kreisebene: Kreisjugendfeuerwehrwart  
Fachbereichsleiter „Kinderfeuerwehr“
- Stadt/Gemeindeebene: Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehrwart  
Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwart
- Ortsebene: Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte  
Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

## **§ 3**

### **Zweck und Aufgabe**

- 3.1 Mitarbeit in der Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehr
- 3.2 Schulung, Aus- und Weiterbildung der Kinder- und Jugendfeuerwehren
- 3.3 Vermittlung von Anregungen für die Kinder- und Jugendarbeit
- 3.4 Organisation von Kinder- und Jugendtreffen und Unterstützung des Erfahrungsaustausches der Kinder- und Jugendfeuerwehren untereinander
- 3.5 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und dem Kreisjugendring
- 3.6 Vermittlung von Zuwendungen aus den Kinder- und Jugendplänen
- 3.7 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- 3.8 Förderung der Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz
- 3.9 Gesundheitserziehung

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Kinder- und Jugendfeuerwehren im Landkreis Wittmund sind die Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr.
- 4.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anmeldung der jeweiligen Kinderfeuerwehr oder Jugendfeuerwehr bei der Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehr und die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes.

## **§ 5**

### **Organe**

5.1 Organe der Kreisjugendfeuerwehr im Landkreis Wittmund sind:

- 5.1.1 die Delegiertenversammlung
- 5.1.2 der Jugendfeuerwehrausschuss
- 5.1.3 die Kreisjugendfeuerwehrleitung
- 5.1.4 der Fachbereich „Kinderfeuerwehr“
- 5.1.5 das Kreisjugendforum

## **§ 6**

### **Delegiertenversammlung**

6.1 Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr im Landkreis Wittmund. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes, im Verhinderungsfalle unter dem Vorsitz eines stellv. KJFW, zusammen. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

6.2 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- 6.2.1 den Mitgliedern des Jugendfeuerwehrausschusses
- 6.2.2 zwei Delegierte je Jugendfeuerwehr
- 6.2.3 ein Delegierter je Kinderfeuerwehr
- 6.2.4 den Jugendsprechern der Jugendfeuerwehren  
als Beisitzer ohne Stimmrecht
- 6.2.5 Stimmenhäufung ist unzulässig

6.3 Insgesamt sollen mindestens zwei Delegierte unter 27 Jahre alt sein.

6.4 Die Delegiertenversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Rundschreiben an die Kinder- und Jugendfeuerwehren sowie den Jugendfeuerwehrausschuss, den Kreisbrandmeister und den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes einzuberufen.

- 6.5 Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich öffentlich; eine Ausnahme können lediglich Personalentscheidungen und Finanzen bilden.
- 6.6 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.  
Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- 6.7 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.  
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.  
Für Änderungen der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 6.8 Über die Delegiertenversammlung ist innerhalb von sechs Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftwart und dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem oder der Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Wittmund, dem Kreisbrandmeister, dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss und den einzelnen Kinder- und Jugendfeuerwehren zuzuleiten.  
  
Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch mit Begründung beim Kreisjugendfeuerwehrwart eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss.
- 6.9 Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
- 6.9.1 Wahlvorschlag des Kreisjugendfeuerwehrwartes
  - 6.9.2 Wahlvorschlag von zwei Stellvertretern des Kreisjugendfeuerwehrwartes
  - 6.9.3 Bestätigung der Fachbereichsleiter
  - 6.9.4 Festsetzung etwaiger Beiträge oder Umlagen
  - 6.9.5 Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - 6.9.6 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

## § 7

### Jugendfeuerwehrausschuss

- 7.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
- 7.1.1 dem Kreisjugendfeuerwehrwart
  - 7.1.2 den zwei stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarten
  - 7.1.3 den Stadt- und Gemeindejugendfeuerwehrwarten
  - 7.1.4 dem Schriftwart
  - 7.1.5 dem Kassenwart
  - 7.1.6 dem Fachbereichsleiter „Kinderfeuerwehr“
  - 7.1.7 den weiteren Fachbereichsleitern
  - 7.1.8 dem Kreisjugendsprecher
  - 7.1.9 den stellv. Stadt- und Gemeindejugendfeuerwehrwarten als Beisitzer ohne Stimmrecht
  - 7.1.10 dem stellv. Fachbereichsleiter „Kinderfeuerwehr“ als Beisitzer ohne Stimmrecht
- 7.2 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem Kreisjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen. Er ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich verlangen.
- 7.2.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
  - 7.2.2 Über jede Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftwart und von dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Jugendfeuerwehrausschusses und dem Kreisbrandmeister zuzuleiten.

7.3 Die Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses sind:

7.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Kreisjugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

7.3.2 Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen.

7.3.3 Konstruktives Aufarbeiten von anstehenden Problemen der Kinder- und Jugendfeuerwehren und ihren Mitgliedern.

7.3.4 Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehr.

7.3.5 Wahlvorschlag der einzelnen Fachbereichsleiter aus § 9.

(Ausnahme ist der Fachbereich „Kinderfeuerwehr“, siehe dazu § 11)

## **§ 8**

### **Kreisjugendfeuerwehrleitung**

8.1 Die Kreisjugendfeuerwehrleitung besteht aus:

- dem Kreisjugendfeuerwehrwart
- den zwei stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarten
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Fachbereichsleiter „Kinderfeuerwehr“
- dem stellvertretenden Fachbereichsleiter „Kinderfeuerwehr“

8.2 Der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter, erledigt die laufende Verwaltungsarbeit.

Die stellv. Kreisjugendfeuerwehrwarte sind gleichberechtigte Vertreter des Kreisjugendfeuerwehrwartes. Im Verhinderungsfalle des Kreisjugendfeuerwehrwartes führt im gegenseitigen Einvernehmen einer die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr im Landkreis Wittmund und vertritt sie nach innen und außen.

### 8.3 Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehrleitung

- 8.3.1 Eine Versammlung wird durch den Kreisjugendfeuerwehrwart einberufen.  
Von den Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.  
Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich verlangen.
- 8.3.2 Führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Jugendfeuerwehrausschusses aus.
- 8.3.3 Ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Satzung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung). Über diese Entscheidungen ist dem jeweils zuständigen Organ unverzüglich zu berichten.
- 8.3.4 Entwirft den Haushaltsplan der Kreisjugendfeuerwehr.
- 8.3.5 Bereitet die Sitzungen und Tagungen der Organe der Kreisjugendfeuerwehr vor und führt sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch.
- 8.3.6 Entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind.
- 8.3.7 Ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- 8.4 Der oder die KJFW und seine oder ihre stellv. KJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 07.12.1987

## § 9

### Fachbereichsleiter/in

- 9.1 Die Fachbereichsleiter, mit Ausnahme der Fachbereichsleiter „Kinderfeuerwehr“, werden vom Jugendfeuerwehrausschuss für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Bestätigung erfolgt auf der Delegiertenversammlung.
- 9.2 Der Kassenwart des Kreisfeuerwehrverbandes Wittmund e.V. ist der Fachbereichsleiter für das Kassenwesen und führt die Kassengeschäfte.
- 9.2.1 Über die Verwendung der Haushaltsmittel sind prüfungsfähige Aufzeichnungen zu erstellen.  
Zahlungen bedürfen der Anweisung des Kreisjugendfeuerwehrwartes, im Verhinderungsfalle durch einen seiner Stellvertreter. Der Kassenwart hat dem Jugendfeuerwehrausschuss regelmäßig zu berichten.
- 9.2.2 Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Aufzeichnungen des Kassenwartes und die Belege durch die gewählten Kassenprüfer des Kreisfeuerwehrverbandes Wittmund auf ihre Vollständigkeit und ordnungsgemäße Anweisung zu prüfen. Der Kreisjugendfeuerwehrwart und der Kassenwart müssen dabei zugegen sein um notwendige Erläuterungen zu geben.  
Über die Kassenprüfung ist ein Bericht zu erstellen. Dieser wird dem Jugendfeuerwehrausschuss vorgetragen.
- 9.3 Der Schriftwart hat den Kreisjugendfeuerwehrwart in der Geschäftsleitung zu unterstützen und die Niederschriften anzufertigen.
- 9.4 Der Fachbereichsleiter „Wettbewerbe“ ist im Landkreis Wittmund für die Durchführung der Leistungsspange und allen weiteren Wettbewerben verantwortlich.  
Außerdem ist er für die Abnahmen der Flämmchen, des Brandfloh und der Jugendflammen in den jeweiligen Stufen zuständig.
- 9.5 Der Fachbereichsleiter „Jugendforum“ leitet das Kreisjugendforum.
- 9.6 Bei Bedarf kann die Kreisjugendfeuerwehrleitung weitere Fachbereiche einrichten.

## § 10

### Kreisjugendforum

- 10.1 Das Kreisjugendforum besteht aus:
  - 10.1.1 dem Kreisjugendsprecher
  - 10.1.2 zwei stellvertretenden Kreisjugendsprechern
  - 10.1.3 den Jugendsprechern der einzelnen Jugendfeuerwehren
  - 10.1.4 den stellv. Jugendsprechern der einzelnen Jugendfeuerwehren
  - 10.1.5 dem Schriftwart des Jugendforums
  - 10.1.6 dem Fachbereichsleiter „Jugendforum“
  
- 10.2 Das Kreisjugendforum wird von dem Fachbereichsleiter in Absprache mit dem Kreisjugendsprecher nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen.
  
- 10.3 Über jede Sitzung des Kreisjugendforums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftwart und dem Kreisjugendsprecher zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Kreisjugendfeuerwehrwart und dem Fachbereichsleiter zuzuleiten.
  
- 10.4 Die Aufgaben des Jugendforums sind:
  - 10.4.1 Wahl eines Kreisjugendsprechers für die Dauer von zwei Jahren.  
Eine Bestätigung erfolgt durch den Jugendfeuerwehrausschuss.  
Wahl von zwei stv. Kreisjugendsprechern für die Dauer von zwei Jahren.  
Eine Bestätigung erfolgt durch den Jugendfeuerwehrausschuss.
  
  - 10.4.2 Wahl eines Schriftwartes für die Dauer von zwei Jahren
  
  - 10.4.3 Mitwirkung im Jugendfeuerwehrausschuss
  
  - 10.4.4 Mitwirkung bei Zeltlagern
  
  - 10.4.5 Mitwirkung bei Veranstaltungen
  
  - 10.4.6 Ideenaustausch über Stadt-/Gemeindegrenzen hinweg
  
  - 10.4.7 Teilnahme am Landes-Jugendforum

## § 11

### Fachbereich „Kinderfeuerwehr“

- 11.1 Der Fachbereich „Kinderfeuerwehr“ besteht aus:
  - 11.1.1 dem Fachbereichsleiter
  - 11.1.2 dem stellvertretendem Fachbereichsleiter
  - 11.1.3 dem Schriftwart des Fachbereiches
  - 11.1.4 den Kinderfeuerwehrwarten der einzelnen Kinderfeuerwehren
  - 11.1.5 dem Kreisjugendfeuerwehrwart
  
- 11.2 Der Fachbereich „Kinderfeuerwehr“ wird von dem Fachbereichsleiter nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen.
  
- 11.3 Über jede Sitzung des Fachbereiches ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftwart und dem Fachbereichsleiter zu unterzeichnen ist.  
Eine Ausfertigung ist dem Kreisjugendfeuerwehrwart zuzuleiten.
  
- 11.4 Aufgaben des Fachbereiches „Kinderfeuerwehr“ sind:
  - 11.4.1 Wahl eines Fachbereichsleiters für die Dauer von drei Jahren.  
Eine Bestätigung erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
  - 11.4.2 Wahl eines stellvertretenden Fachbereichsleiters für die Dauer von drei Jahren.  
Eine Bestätigung erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
  - 11.4.3 Wahl eines Schriftwartes für die Dauer von drei Jahren
  - 11.4.4 Mitwirkung im Jugendfeuerwehrausschuss
  - 11.4.5 Mitwirkung in der Kreisjugendfeuerwehrleitung
  - 11.4.6 Ideenaustausch über Stadt-/Gemeindegrenzen hinweg

## § 12

### Finanzierung und Verwaltung

- 12.1 Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr im Landkreis Wittmund werden ehrenamtlich geführt.
- 12.2 Die Finanzierung der Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehr erfolgt:
- 12.2.1 durch freiwillige Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes (Eigenmittel)
  - 12.2.2 durch Zuwendungen Dritter
  - 12.2.3 durch Zuschüsse zur Jugendarbeit aus öffentlichen Mitteln
- 12.3 Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 12.4 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden im Rahmen der jeweiligen Richtlinien erstattet.
- 12.5 Über die Verwendung der der Kreisjugendfeuerwehr zufließenden Mitteln und die daraus resultierenden Ausgaben kann die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung bis zu einer Höhe von 500,00 Euro in eigener Zuständigkeit entscheiden. Beträge darüber hinaus müssen im Jugendfeuerwehrausschuss beschlossen werden.
- 12.6 Vorstandsmitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Wittmund und die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung können mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Kreisjugendfeuerwehr teilnehmen.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung der Kinder- und Jugendfeuerwehren des Landkreises Wittmund wurde auf der Delegiertenversammlung in Wittmund am 27.04.2023 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung aus dem Jahr 2003 außer Kraft.

---

Verbandsvorsitzender  
(Friedhelm Tannen)

---

Kreisjugendfeuerwehrwartin  
(Bettina Bender)